



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Juni 1989

Nummer 25

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022		Berichtigung der Elften Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe vom 15. November 1988 (GV. NW. 1989 S. 184)	290
223	3. 5. 1989	Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 26b SchVG	290
2251	21. 4. 1989	Bekanntmachung der Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) über die Förderung Offener Kanäle im lokalen Rundfunk (§ 34 LRG NW)	298
	12. 5. 1989	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1989.	299

2022

Berichtigung

Betr.: Elfte Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe vom 15. November 1988 (GV. NW. 1989 S. 184)

Der erste Satz des neugefaßten § 72 muß richtig heißen:

„Die nach § 22 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande NW – VKZVKG – **entsprechend** geltenden Vorschriften für das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe sind mit nachstehenden Maßgaben **entsprechend** anzuwenden:

.....“

– GV. NW. 1989 S. 290.

223

**Verordnung
zur Änderung von Ausbildungs- und
Prüfungsordnungen gemäß § 26 b SchVG**

Vom 3. Mai 1989

Aufgrund des § 26 b Schulverwaltungsgesetz (SchVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NW. S. 155), geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 288), wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST)
- Artikel 2 Änderung der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung am Abendgymnasium (APO-AG)
- Artikel 3 Änderung der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung am Kolleg (Institut zur Erlangung der Hochschulreife – APO-Kolleg)
- Artikel 4 Änderung der Verordnung über die Abiturprüfung für Schüler an Waldorfschulen (PO-Waldorf)
- Artikel 5 Änderung der Verordnung über die Abiturprüfung für Nichtschüler (PO-NSchA)
- Artikel 6 Inkrafttreten

Artikel 1

**Änderung der Verordnung
über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung
in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST)**

Die Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG – APO-GOST) vom 28. März 1979 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1988 (GV. NW. S. 320), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherigen Abschnitte 4 bis 7 des Zweiten Teils werden durch folgende Abschnitte 4 bis 5 ersetzt:

„4. Abschnitt:

**Zulassung zur Abiturprüfung, Ablauf und
Verfahren der Abiturprüfung**

- § 30 Zulassung zur Abiturprüfung
- § 31 Verfahren bei Nichtzulassung
- § 32 Fächer der schriftlichen Prüfung
- § 33 Aufgaben für die schriftliche Prüfung
- § 34 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten
- § 35 Fächer der mündlichen Prüfung
- § 36 Mündliche Prüfung im vierten Abiturfach
- § 37 Mündliche Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach

§ 38 Verfahren bei der mündlichen Prüfung

§ 39 Gestaltung der mündlichen Prüfung

5. Abschnitt:**Abschluß der Abiturprüfung**

- § 40 Feststellung der Prüfungszensuren
- § 41 Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife
- § 42 Widerspruch gegen die Beschlüsse des Zentralen Abiturausschusses
- § 43 Verfahren bei Nichtbestehen
- § 44 Wiederholung der Abiturprüfung“
- b) Der bisherige 8. Abschnitt wird 6. Abschnitt.
 - c) §§ 53 bis 55 werden durch folgende §§ 53 bis 57 ersetzt:

„§ 53 Der Beurteilungsbereich Klausuren

§ 54 Bestimmungen für den berufsbezogenen Schwerpunkt Sozial- und Gesundheitswesen (Schulversuch)

§ 55 Zentraler Abiturausschuß, Fachprüfungsausschüsse

§ 56 Anrechnung der Kurse für die Gesamtqualifikation

§ 57 Inkrafttreten.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „das Gymnasium“ durch die Wörter „die gymnasiale Oberstufe“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Oberstufe“ durch die Wörter „gymnasiale Oberstufe“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
 3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Die Berechtigung zum Eintritt in die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe besitzen“ durch die Wörter „In die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe werden aufgenommen.“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 6 wird jeweils das Wort „Fachoberschulreife“ durch die Wörter „Sekundarabschluß I – Fachoberschulreife –“ ersetzt.
 - c) In Absatz 1 Nr. 2, Nr. 3, Nr. 5 und Nr. 6 wird jeweils das Wort „Qualifikationsvermerk“ durch die Wörter „Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 werden die Wörter „des Gymnasiums“ durch die Wörter „der gymnasialen Oberstufe“ ersetzt.
 4. In § 6 Abs. 8 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„In der Jahrgangsstufe 13 kann diese Wochenstundenzahl vom Schüler unterschritten werden, wenn die Pflichtbedingungen zur Belegung von Kursen erfüllt sind.“
 5. In § 7 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „mit den Schwerpunkten Soziologie oder Wirtschaftswissenschaft“ gestrichen.
 6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird als Satz 3 angefügt:

„Die Belegungsmöglichkeit für den Religionsunterricht ist sicherzustellen.“
 - b) Als neuer Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Erfüllung der Pflichtbedingungen gemäß §§ 9 und 12 hat Vorrang vor individuellen Schülerwahlen.“
 7. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden als Sätze 2 und 3 angefügt:

„Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, weil sie gemäß § 11 Abs. 3 der Allgemeinen Schulordnung von der Teilnahme befreit sind oder

weil sie zur Teilnahme nicht verpflichtet sind, belegen das Fach Philosophie. Haben Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, Philosophie bereits im Rahmen ihrer Belegungsverpflichtung als gesellschaftswissenschaftliches Fach belegt, so belegen sie ein zusätzliches gesellschaftswissenschaftliches Fach ihrer Wahl.“

- b) In Absatz 3 wird die Bezeichnung „§ 40 Abs. 1“ durch die Bezeichnung „§ 41 Abs. 1“ ersetzt.
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) In der Jahrgangsstufe 11/II belegt der Schüler aus den Fächern des Pflicht- und Wahlbereichs zwei Leistungsfächer. Das erste Leistungsfach (erstes Abiturfach) muß eine aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache oder Mathematik oder eine Naturwissenschaft oder Deutsch (§ 13 Abs. 4) sein. Das zweite Leistungsfach (zweites Abiturfach) ist ein anderes Fach gemäß § 7, sofern es in den Richtlinien und Lehrplänen für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe als Leistungsfach zugelassen ist. Die vom Schüler gewählten Leistungsfächer sind Fächer der schriftlichen Abiturprüfung. Ein Wechsel in der Wahl eines der Leistungsfächer ist am Ende der Jahrgangsstufe 11/II nach der Versetzung möglich, wenn ein besonderer Grund vorliegt. Für die Neuwahl kommen in der Regel nur Fächer in Betracht, an denen der Schüler am Unterricht in der Jahrgangsstufe 11/II teilgenommen hat.“
- d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
 „(6) Als Leistungs- und Grundkursfächer müssen insgesamt fortgesetzt werden: Deutsch, Mathematik, eine gemäß Absatz 1 fortgeführte Fremdsprache, gegebenenfalls auch eine Fremdsprache gemäß Absatz 3, ein gesellschaftswissenschaftliches Fach, eines der Fächer Biologie oder Physik oder Chemie, Religionslehre sowie Sport. Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, weil sie gemäß § 11 Abs. 3 der Allgemeinen Schulordnung von der Teilnahme befreit sind oder weil sie zur Teilnahme nicht verpflichtet sind, müssen das Fach Philosophie bzw. gemäß Absatz 1 Satz 3 das zusätzliche gesellschaftswissenschaftliche Fach belegen.“
8. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Grundlage der Versetzungsentscheidung sind die Leistungen, die der Schüler in der Jahrgangsstufe 11/II in zwei Leistungskursen und sechs Grundkursen erbracht hat. Unter den versetzungswirksamen Fächern müssen sein: Deutsch, Mathematik, eine Fremdsprache, eine Naturwissenschaft, ein gesellschaftswissenschaftliches Fach, Religionslehre, beziehungsweise gemäß § 9 Abs. 6 Philosophie beziehungsweise das zusätzliche gesellschaftswissenschaftliche Fach sowie Sport.“
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden als Sätze 2 und 3 angefügt:
 „Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, weil sie gemäß § 11 Abs. 3 der Allgemeinen Schulordnung von der Teilnahme befreit sind oder weil sie zur Teilnahme nicht verpflichtet sind, belegen das Fach Philosophie. Belegen Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, Philosophie im Rahmen ihrer Belegungsverpflichtung als gesellschaftswissenschaftliches Fach, so belegen sie ein zusätzliches gesellschaftswissenschaftliches Fach ihrer Wahl.“
- b) In Absatz 2 Nr. 3 wird die Bezeichnung „§ 40 Abs. 1“ durch die Bezeichnung „§ 41 Abs. 1“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die bisherigen Nummern 2 bis 4 durch folgende Nummern 2 bis 5 ersetzt:
 „2. Schüler, die das Fach Geschichte gewählt haben, belegen in der Regel in der Jahrgangsstufe 13 zusätzlich zwei aufeinanderfolgende zweistündige Grundkurse in Sozialwissenschaften.
 3. Schüler, die das Fach Sozialwissenschaften gewählt haben, belegen in der Regel in der Jahrgangsstufe 13 zusätzlich zwei aufeinanderfolgende zweistündige Grundkurse in Geschichte.
 4. Schüler, die ein anderes Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes gewählt haben, belegen in der Regel in der Jahrgangsstufe 13 zusätzlich je zwei aufeinanderfolgende zweistündige Grundkurse in Geschichte und in Sozialwissenschaften.
 5. Schüler, die das Fach Geschichte oder das Fach Sozialwissenschaften aus der Jahrgangsstufe 11 mindestens bis zum Ende der Jahrgangsstufe 12 fortführen, erfüllen damit die zusätzliche Belegungsverpflichtung gemäß Nummer 2 bis Nummer 4 für dieses Fach.“
- d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
 „(6) Religionslehre beziehungsweise gemäß Absatz 1 Philosophie beziehungsweise das zusätzliche gesellschaftswissenschaftliche Fach werden in den Jahrgangsstufen 12 bis 13 mindestens mit zwei Grundkursen fortgeführt.“
10. § 13 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
 „(3) Unter den vier Abiturfächern muß entweder Deutsch oder Mathematik oder eine fortgeführte Fremdsprache sein.
 (4) Das erste und das zweite Abiturfach werden gemäß § 9 Abs. 4 gewählt. Ist Deutsch erstes Leistungsfach, müssen Mathematik oder eine Fremdsprache unter den vier Abiturfächern sein.“
11. In §§ 15 Abs. 6, 16 Abs. 2, 22 Abs. 1 und 45 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „Oberstufe des Gymnasiums“ durch die Wörter „gymnasiale Oberstufe“ ersetzt.
12. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „1. Ein Schüler, der in der Jahrgangsstufe 12 nicht mehr erfolgreich mitarbeiten kann, kann bis zum Ende der Jahrgangsstufe 12/I auf Antrag in die Jahrgangsstufe 11/I oder 11/II zurücktreten.“
- b) Absatz 1 Nr. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „2. Die im ersten Durchgang in den Jahrgangsstufen 11 und 12/I erhaltenen Leistungsbewertungen und die Entscheidungen über die Versetzung in die Jahrgangsstufe 12 werden unwirksam.“
- c) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Wörter „100 Punkte“ durch die Wörter „70 Punkte (§ 29 Abs. 5 Nr. 4)“ ersetzt.
13. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die Abiturprüfung findet an den öffentlichen und den als Ersatzschulen genehmigten oder vorläufig erlaubten Gymnasien, Gesamtschulen und höheren Berufsfachschulen mit gymnasialer Oberstufe am Ende der Jahrgangsstufe 13 statt.“
- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
 „(6) Den Terminrahmen für die Abiturprüfung bestimmt der Kultusminister.“
- c) Absatz 7 wird gestrichen.
14. a) In § 22 Abs. 1, § 23 Abs. 2 und 3, § 24 Abs. 1, 3 und 5 und § 26 Abs. 4 wird jeweils das Wort „Prüfling“ durch das Wort „Schüler“ ersetzt.
 b) In § 27 Abs. 7 wird das Wort „Prüflings“ durch das Wort „Schülers“ ersetzt.
15. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Ein Schüler kann bis zur Zulassung zur Abiturprüfung (§ 30) von der Abiturprüfung zurücktreten, wenn die Höchstverweildauer (§ 2 Abs. 1) dadurch nicht überschritten wird. Er wiederholt die Jahrgangsstufe 13 gemäß § 31. Tritt er später zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden.“
- b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

16. § 24 Abs. 6 wird gestrichen.

17. Die Abschnitte 3 bis 7 des Zweiten Teils werden durch folgende Abschnitte 3 bis 5 ersetzt:

„3. Abschnitt: Gesamtqualifikation

§ 28

Anrechnung der Kurse für die Gesamtqualifikation

(1) Jeder Schüler muß für die Zulassung zur Abiturprüfung (§ 34) die Belegung von 24 für die Gesamtqualifikation anrechenbaren Grundkursen und acht anrechenbaren Leistungskursen nachweisen und den Nachweis über die gemäß § 12 zu belegenden Pflichtkurse erbringen. Mit der Punktzahl Null abgeschlossene Kurse gelten als nicht belegt; sie sind nicht anrechenbar.

(2) Die in die Gesamtqualifikation einzubeziehenden Kurse müssen in der Qualifikationsphase belegt worden sein.

(3) Jeweils die vier Kurse der Abiturfächer müssen in die Gesamtqualifikation einbezogen werden.

(4) Alle Kurse, die gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 sowie § 12 Abs. 3 bis 6 belegt werden müssen, werden in die Gesamtqualifikation einbezogen, soweit sie nicht schon als Abiturfächer einzubringen sind.

(5) Abweichend von Absatz 4 müssen Schüler, die aufgrund der von ihnen gewählten Schullaufbahn und der sich daraus ergebenden Pflichtaufgaben mehr als 24 Grundkurse in die Gesamtqualifikation einbringen müßten, insgesamt nur vier der gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 4 oder 5 und § 12 Abs. 6 zu belegenden sechs Grundkurse in die Gesamtqualifikation einbringen. Die nicht in die Gesamtqualifikation eingebrachten Pflichtkurse werden auf dem Abiturzeugnis ausgewiesen.

(6) Schüler, die in der Sekundarstufe I keinen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben und die ihre fremdsprachlichen Pflichtbedingungen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 12/II durch ihre aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache erfüllen, müssen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife einen der beiden in der Jahrgangsstufe 13 belegten Kurse der in der Jahrgangsstufe 11 neu einsetzenden Fremdsprache in die Gesamtqualifikation einbringen (§ 12 Abs. 2 Nr. 3).

(7) Schüler, die in der Sekundarstufe I keinen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben und die ihre fortgeführte erste Fremdsprache am Ende der Jahrgangsstufe 11 abschließen, müssen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife die Halbjahreskurse 13/I und 13/II der in der Jahrgangsstufe 11 begonnenen neu einsetzenden Fremdsprache einbringen (§ 12 Abs. 2 Nr. 3).

(8) Aus dem Sportunterricht können höchstens drei Grundkurse angerechnet werden; ist Sport viertes Fach der Abiturprüfung, wird ein vierter Grundkurs im Rahmen des Abiturbereichs angerechnet. Ist Sport zweites Abiturfach, werden nur die vier Leistungskurse eingebracht.

(9) Pflichtkurse gemäß Absatz 3 bis Absatz 7 können nur durch Kurse im selben Fach ersetzt werden.

(10) Kurse der Abiturfächer können nur durch Kurse im selben Abiturfach ersetzt werden.

(11) Inhaltgleiche Kurse können nur einmal in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

(12) Kurse aus Fächern gemäß Absatz 9 und Absatz 10, die ausgetauscht werden, müssen in derselben oder in einer höheren Jahrgangsstufe als der auszutauschende Kurs belegt worden sein.

(13) Im dritten und vierten Abiturfach außer in Sport können im Rahmen der 24 Grundkurse gemäß Absatz 1 bis zu sechs Grundkurse einem Fach angehören.

(14) In den übrigen Grundkursfächern - außer Sport - können bis zu fünf Kurse einem Fach angehören. Insgesamt dürfen nicht mehr als zwei instrumentalmusikalische oder zwei vokalmusikalische Grundkurse oder zwei Grundkurse in Literatur angerechnet werden.

§ 29

Gesamtqualifikation

(1) Die Gesamtqualifikation wird mit Hilfe eines Punktsystems ermittelt. Hierzu werden die in den Jahrgangsstufen 12 und 13 erteilten Kursabschlußnoten und die in der Abiturprüfung erzielten Noten in Punkte übertragen.

(2) Zur Übertragung der erzielten Noten in Punkte gilt folgender Schlüssel:

Note	Punkte je nach Notentendenz
sehr gut	15
	14
	13
gut	12
	11
	10
befriedigend	9
	8
	7
ausreichend	6
	5
	4
mangelhaft	3
	2
	1
ungenügend	0

(3) Als Gesamtqualifikation sind höchstens 840 Punkte erreichbar, und zwar höchstens 330 Punkte einfacher Wertung im Grundkursbereich, 210 Punkte in zweifacher Wertung im Leistungskursbereich und 300 Punkte im Abiturbereich. Der Abiturbereich umfaßt die vier Kurse der Prüfungsfächer im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 13 in einfacher und die Prüfungsergebnisse in den Prüfungsfächern in vierfacher Wertung. Wird im Ersten bis Dritten Abiturfach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, wird das Endergebnis im Verhältnis von 2 (schriftlich) zu 1 (mündlich) aus den Ergebnissen der beiden Prüfungsteile gebildet. Ein Leistungsausgleich zwischen den drei Bereichen ist nicht möglich. Die Abiturprüfung ist bestanden, wenn die Bedingungen gemäß den Absätzen 4 bis 6 erfüllt sind.

(4) Für den Grundkursbereich gelten folgende Bedingungen:

1. Die Leistungen in 22 Grundkursen werden gemäß § 28 angerechnet. Zu den anzurechnenden Grundkursen zählen nicht die beiden Grundkurse aus der Jahrgangsstufe 13/II im dritten und vierten Abiturfach. Diese Kurse werden im Abiturbereich angerechnet.
2. In 16 der 22 anrechenbaren Grundkurse müssen jeweils mindestens 5 Punkte erreicht sein.
3. In der Gesamtheit der im Grundkursbereich anzurechnenden 22 Kurse müssen mindestens 110 Punkte erreicht sein.

(5) Für den Leistungskursbereich gelten folgende Bedingungen:

1. Jedem Schüler werden im ersten und zweiten Abiturfach die Leistungen in jeweils drei Leistungskursen aus den Halbjahren 12/I, 12/II und 13/I gemäß § 28 angerechnet. Die Leistungskurse im ersten und zweiten Abiturfach aus der Jahrgangsstufe 13/II werden im Rahmen des Abiturbereichs angerechnet.
2. In vier der anzurechnenden sechs Leistungskurse müssen wenigstens 5 Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.

3. Anstelle der Facharbeit, für die in der Gesamtqualifikation maximal 30 Punkte vorgesehen sind, wird als Ausgleichsregelung die in den beiden Leistungskursen in der Jahrgangsstufe 13/I erreichte Punktzahl der Kursabschlußnote dem entsprechenden Leistungsfach in einfacher Wertung zugerechnet.

4. In der Gesamtheit der im Leistungskursbereich anzurechnenden sechs Leistungskurse müssen einschließlich der Ausgleichsregelung (Absatz 5 Nr. 3) mindestens 70 Punkte der zweifachen Wertung erreicht sein.

(6) Für den Abiturbereich gelten folgende Bedingungen:

1. Die Kurse der vier Prüfungsfächer in der Jahrgangsstufe 13/II dürfen nicht mit der Punktzahl Null abgeschlossen sein.
2. Mindestens in zwei Prüfungsfächern, darunter einem Leistungsfach, müssen im Abiturbereich (dem Kurshalbjahr 13/II der Prüfungsfächer in jeweils einfacher und der Prüfung in jeweils vierfacher Wertung) mindestens jeweils 25 Punkte erreicht sein.
3. Im Abiturbereich gemäß Absatz 3 müssen insgesamt mindestens 100 Punkte erreicht sein.

4. Abschnitt

Zulassung zur Abiturprüfung, Ablauf und Verfahren der Abiturprüfung

§ 30

Zulassung zur Abiturprüfung

(1) Über die Zulassung zur Abiturprüfung entscheidet der Zentrale Abiturausschuß in seiner ersten Konferenz.

(2) Zuzulassen ist, wer die Bedingungen gemäß § 29 Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 erfüllt hat.

§ 31

Verfahren bei Nichtzulassung

(1) Ein Schüler, der nicht zur Abiturprüfung zugelassen wird, wiederholt die Jahrgangsstufe 13, sofern die Verweildauer (§ 2) dadurch nicht überschritten wird. Leistungsbewertungen aus dem ersten Durchgang der Jahrgangsstufe 13 werden unwirksam. Am Ende des Wiederholungsjahres wird erneut über die Zulassung entschieden.

(2) Ein Schüler, der nicht zur Abiturprüfung zugelassen wird und bei dem die Verweildauer durch ein Wiederholungsjahr überschritten wird, muß die gymnasiale Oberstufe verlassen.

§ 32

Fächer der schriftlichen Prüfung

(1) Jeder Schüler hat im ersten bis dritten Abiturfach je eine schriftliche Arbeit anzufertigen.

(2) Die schriftliche Prüfung dauert
in den Leistungsfächern fünf Zeitstunden,
im Leistungsfach Sport vier Zeitstunden,
im dritten Abiturfach drei Zeitstunden.

(3) Für Schülerexperimente und praktische Arbeiten in den Naturwissenschaften, in Hauswirtschaftswissenschaft, Informatik und Technik oder für Gestaltungsaufgaben in den Fächern Kunst und Musik kann die Arbeitszeit durch die obere Schulaufsichtsbehörde um höchstens eine Zeitstunde verlängert werden.

§ 33

Aufgaben für die schriftliche Prüfung

(1) Die Aufgaben müssen aus dem Unterricht in der Qualifikationsphase erwachsen sein. Sie dürfen sich nicht auf die Sachgebiete eines Kurshalbjahres beschränken.

(2) Die Aufgaben müssen eindeutig formuliert, klar umgrenzt und in der vorgesehenen Zeit zu bearbeiten sein. Sie dürfen einer bereits bearbeiteten Aufgabe nicht so nahestehen oder im Unterricht so vorbereitet

sein, daß ihre Bearbeitung keine selbständige Leistung erfordert.

(3) Für Art und Zahl der bei der oberen Schulaufsichtsbehörde einzureichenden Vorschläge für die schriftliche Prüfung gelten die Richtlinien und Lehrpläne für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe.

(4) Die Vorschläge macht der Fachlehrer der Jahrgangsstufe 13/II gegebenenfalls unter Beteiligung des Kurslehrers, von dem der Schüler in den Jahrgangsstufen 12 und 13 in dem betreffenden Fach unterrichtet worden ist. Der Schulleiter prüft, ob die Vorschläge vollständig sind und mit den Prüfungsanforderungen (§ 22 Abs. 1) übereinstimmen.

(5) Der Fachdezernent der oberen Schulaufsichtsbehörde prüft, ob die Vorschläge den Prüfungsanforderungen (§ 22 Abs. 1) entsprechen und ob sie in ihren Anforderungen angemessen und vergleichbar sind. Er wählt die den Schülern zu stellenden Aufgaben aus.

(6) Der Fachdezernent kann, erforderlichenfalls nach Rücksprache mit dem Schulleiter und dem Fachlehrer, in den Vorschlägen Aufgaben ändern, sie insbesondere erweitern oder einschränken oder auch die Vorschläge zurückweisen, geänderte oder neue anfordern oder aus den eingereichten Aufgaben neue Vorschläge zur Wahl für den Schüler zusammenstellen.

(7) Der Fachdezernent kann zur fachlichen Vorprüfung der Vorschläge einen bei der oberen Schulaufsichtsbehörde gebildeten Fachausschuß heranziehen.

§ 34

Beurteilung der schriftlichen Arbeiten

(1) Der zuständige Fachlehrer korrigiert die schriftliche Prüfungsarbeit; er begutachtet und bewertet sie abschließend mit einer Note, der gegebenenfalls eine Tendenz hinzuzufügen ist.

(2) Jede Arbeit wird von einem zweiten vom Schulleiter beauftragten Fachlehrer durchgesehen. Dieser schließt sich entweder der Bewertung an oder fügt eine eigene Beurteilung mit Bewertung gemäß Absatz 1 hinzu.

(3) In den Fällen, in denen die beiden Fachlehrer sich nicht auf eine Bewertungsnote einigen können, ziehen der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses oder die obere Schulaufsichtsbehörde einen weiteren Fachlehrer zur Bewertung hinzu. Die Bewertung wird sodann im Rahmen der vorgeschlagenen Noten durch Mehrheitsbeschluß festgesetzt.

(4) Die Fachprüfung im Fach Sport (§ 21 Abs. 4) wird mit einer Gesamtnote, gegebenenfalls unter Angabe der Tendenz, abgeschlossen. Sie wird vom Fachprüfungsausschuß gleichwertig aus der Note der schriftlichen Arbeit und aus der Note für die Prüfungsleistungen in der praktischen Prüfung gebildet.

§ 35

Fächer der mündlichen Prüfung

Fächer der mündlichen Prüfung sind:

1. die drei Fächer der schriftlichen Prüfung,
2. das vom Schüler gewählte vierte Abiturfach.

§ 36

Mündliche Prüfung im vierten Abiturfach

An der mündlichen Prüfung im vierten Abiturfach muß jeder Schüler teilnehmen. Eine Befreiung ist nicht möglich.

§ 37

Mündliche Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach

(1) Der Zentrale Abiturausschuß legt in einer Konferenz aufgrund der Ergebnisse in den schriftlichen Prüfungsarbeiten im ersten bis dritten Abiturfach und der mündlichen Prüfung im vierten Abiturfach fest, in welchen Fächern der schriftlichen Abiturprüfung der Schüler mündlich geprüft wird.

(2) Mündliche Prüfungen im ersten bis dritten Abiturfach sind anzusetzen:

1. wenn die Ergebnisse in den schriftlichen Arbeiten sich um 4,00 oder mehr Punkte der einfachen Wertung von dem Durchschnitt der Punkte unterscheiden, die der Schüler in den für die Gesamtqualifikation verbindlichen Kursen des jeweiligen Prüfungsfaches in den vier Halbjahren der Jahrgangsstufen 12 und 13 erreicht hat;
 2. wenn das Bestehen der Abiturprüfung gefährdet ist, weil die Mindestbedingungen gemäß § 29 Abs. 6 nicht erfüllt sind.
- (3) Wird ein Schüler in mehreren Fächern geprüft, bestimmt er die Reihenfolge.
- (4) Schüler, die nicht nach Absatz 2 geprüft werden, werden von der mündlichen Prüfung befreit. Sie können sich jedoch zur mündlichen Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach melden.
- (5) Eine mündliche Prüfung wird nicht angesetzt oder nicht mehr durchgeführt, wenn aufgrund der vorliegenden Ergebnisse im Abiturbereich auch bei Erreichen der Höchstpunktzahlen in der mündlichen Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach ein Bestehen des Abiturs nicht mehr möglich ist. Die Abiturprüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden. Der Schüler kann jedoch auf eigenen Wunsch geprüft werden.

§ 38

Verfahren bei der mündlichen Prüfung

- (1) Ein Schüler, für den gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 mündliche Prüfungen angesetzt worden sind, wird nur in so vielen Fächern geprüft, wie zur Erfüllung der Mindestbedingungen für das Bestehen der Abiturprüfung erforderlich ist. Er kann jedoch auf eigenen Wunsch in den übrigen zur Prüfung angesetzten Fächern geprüft werden.
- (2) Die Schüler sind verpflichtet, zum angegebenen Termin zur jeweiligen Prüfung anwesend zu sein; andernfalls gilt § 23 Abs. 3.
- (3) Die Vorbereitungszeit des Schülers beträgt in der Regel 30 Minuten. Falls die Prüfungsaufgabe in einem naturwissenschaftlichen Fach, in Hauswirtschaftswissenschaft, Informatik oder Technik einen experimentellen oder praktischen Anteil, im Fach Musik eine Höraufgabe, im Fach Kunst eine Gestaltungsaufgabe enthält, kann die Vorbereitungszeit angemessen verlängert werden. Die Vorbereitungszeit darf in diesen Fällen drei Stunden nicht überschreiten.
- (4) Zur Vorbereitung der mündlichen Prüfung in den Abiturfächern treten die Fachprüfungsausschüsse zu Sitzungen zusammen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses prüft, ob die Aufgabenstellung des Fachlehrers mit den Prüfungsanforderungen (§ 22 Abs. 1) sowie mit § 39 Abs. 1 und 3 übereinstimmt. Er entscheidet über die erforderlichen Änderungen nach Beratung mit den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses.
- (5) Bis zu drei Schülern kann - insbesondere im vierten Abiturfach - dieselbe Aufgabe gestellt werden, wenn für die Schüler die gleichen unterrichtlichen Voraussetzungen gegeben sind.
- (6) Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich vom Fachprüfer (§ 26 Abs. 4) durchgeführt. Der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses hat das Recht, Fragen an den Schüler zu richten und eine Prüfung zeitweise selbst zu übernehmen. Er kann dieses Recht, sofern er von ihm keinen Gebrauch macht, dem Fachbeisitzer (§ 26 Abs. 6 und 7) übertragen.

§ 39

Gestaltung der mündlichen Prüfung

- (1) Für jede Prüfung ist dem Schüler eine für ihn neue, begrenzte Aufgabe zu stellen. Die Aufgabe einschließlich der gegebenenfalls notwendigen Texte wird dem Schüler schriftlich vorgelegt. Es ist nicht zulässig, ihm gleichzeitig zwei oder mehrere voneinander abweichende Aufgaben zu stellen oder ihn zwischen mehreren Aufgaben wählen zu lassen. Erklärt der Schüler

bei der Aufgabenstellung oder innerhalb der Vorbereitungszeit, daß er die ihm gestellte Aufgabe nicht bearbeiten kann, und sind die Gründe dafür nicht von ihm zu vertreten, so stellt der Prüfer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses eine neue Aufgabe.

(2) Ist der Schüler nicht imstande, die gestellte Aufgabe zu lösen, so kann der Prüfer ihm Hilfen geben.

(3) Die mündliche Prüfung darf sich nicht auf das Sachgebiet eines Kurshalbjahres beschränken. Sie darf keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung sein. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel mindestens 20, höchstens 30 Minuten.

(4) Der Schüler soll in der Prüfung in einem ersten Teil selbständig die vorbereitete Aufgabe in zusammenhängendem Vortrag zu lösen versuchen. In einem zweiten Teil soll das Prüfungsgespräch vor allem größere fachliche Zusammenhänge überprüfen, die sich aus der jeweiligen Aufgabe ergeben sollen. Ist der Schüler hierzu nicht imstande, so geht der Prüfer auf ein anderes Gebiet über. Es ist nicht zulässig, zusammenhanglose Einzelfragen aneinanderzureihen.

(5) Der Fachprüfungsausschuß berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und setzt die Note, gegebenenfalls mit Tendenz, fest. Der Fachprüfer schlägt die Note für die Prüfungsleistung vor. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses stimmen über diesen Vorschlag ab (§ 27 Abs. 4).

(6) Im Fach Sport als viertem Abiturfach wird die Fachprüfung gemäß § 21 Abs. 4 mit einer Gesamtnote abgeschlossen. Sie wird vom Fachprüfungsausschuß aus der Note für die praktische Prüfung und der Note für den mündlichen Prüfungsteil gebildet. Dabei sind die Note für die praktische Prüfung und die Note für den mündlichen Prüfungsteil im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

5. Abschnitt:

Abschluß der Abiturprüfung

§ 40

Feststellung der Prüfungszensuren

Nach Beendigung der mündlichen Prüfung eines Schülers stellt der Zentrale Abiturausschuß die Prüfungsergebnisse fest und errechnet die Gesamtpunktzahl für den Abiturbereich gemäß § 29 Abs. 3 bis 6.

§ 41

Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife

(1) Hat der Schüler die Bedingungen gemäß § 29 Abs. 3 bis 6 erfüllt, erklärt der Zentrale Abiturausschuß die Abiturprüfung für bestanden und erkennt ihm die allgemeine Hochschulreife zu, die in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin-West anerkannt ist.

(2) Bis zur Schaffung der Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 2 erkennt der Zentrale Abiturausschuß Schülern, die in der Sekundarstufe I keinen fortlaufenden Pflichtunterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben und in der gymnasialen Oberstufe ebenfalls keine zweite Fremdsprache erlernt haben (§ 9 Abs. 3), die Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn im übrigen die Bedingungen gemäß Absatz 1 erfüllt sind. Die Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen berechtigt zum Studium an einer Hochschule im Lande Nordrhein-Westfalen in den Studiengängen, bei denen ein Auswahlverfahren auf der Grundlage von Landesquoten nicht stattfindet.

(3) Die Beschlüsse des Zentralen Abiturausschusses werden den Schülern bekanntgegeben.

(4) Ein Schüler, dem die allgemeine Hochschulreife zuerkannt worden ist (Absatz 1), erhält ein „Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife“.

(5) Ein Schüler, dem die Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen zuerkannt worden ist (Absatz 2), erhält ein „Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen“.

§ 42

Widerspruch gegen die Beschlüsse
des Zentralen Abiturausschusses

Gegen Beschlüsse des Zentralen Abiturausschusses kann der Schüler Widerspruch bei der Schule einlegen. Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

§ 43

Verfahren bei Nichtbestehen

Schüler können die Abiturprüfung wiederholen (§ 44). Die Wiederholungsprüfung findet in der Regel nach einem Jahr statt. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann eine Wiederholung nach einem halben Jahr zulassen, wenn besondere Umstände vorliegen, insbesondere wenn das Bestehen der Prüfung nur geringfügig verfehlt wurde und erwartet werden kann, daß der Schüler die Abiturprüfung bereits nach einem halben Jahr bestehen wird.

§ 44

Wiederholung der Abiturprüfung

- (1) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.
 - (2) Eine nicht bestandene Prüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann eine zweite Wiederholung zulassen, wenn besondere Umstände vorliegen.
 - (3) Bei der Wiederholung der Abiturprüfung werden die im vorherigen Durchgang der Jahrgangsstufe 13 erhaltenen Leistungsbewertungen, die Zulassung und die in der vorherigen Prüfung erhaltenen Leistungsbewertungen unwirksam.
 - (4) Die Durchführung der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfungen ist Aufgabe der Fachlehrer des Wiederholungsjahres.“
18. Nach § 44 wird die Bezeichnung „8. Abschnitt.“ durch die Bezeichnung „6. Abschnitt.“ ersetzt.
19. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Abätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Bildungsgänge in der höheren Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe werden mit den berufsbezogenen Schwerpunkten

 1. Wirtschaft und Verwaltung,
 2. Technik,
 3. Ernährung und Hauswirtschaft eingerichtet.

(2) Im Rahmen des Schulversuchs wird an höchstens fünf Schulen in Verbindung mit dem berufsbezogenen Schwerpunkt Ernährung und Hauswirtschaft der berufsbezogene Schwerpunkt Sozial- und Gesundheitswesen (Sozialpädagogik) eingerichtet.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

20. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Schwerpunkt Ernährung und Hauswirtschaft werden die Fächer wie folgt den Aufgabefeldern zugeordnet:

 1. sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabefeld (Aufgabefeld I)
Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch, Niederländisch, Italienisch, Musik, Kunst,
 2. gesellschaftswissenschaftliches Aufgabefeld (Aufgabefeld II)
Politik/Geschichte, Wirtschaftslehre des Haushalts, Recht und Verwaltung, Soziologie,
 3. mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabefeld (Aufgabefeld III)
Mathematik, Physik, Biologie, Ernährungslehre mit Chemie, Datenverarbeitung.“
- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

21. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Spezielle Betriebswirtschaftslehre“ die Wörter „oder Wirtschaftsgeographie oder Wirtschaftsrecht“ eingefügt.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im Schwerpunkt Ernährung und Hauswirtschaft nimmt der Schüler über die in Absatz 1 genannten Fächer hinaus am Unterricht in folgenden Fächern teil:

Ernährungslehre mit Chemie (zweites Leistungsfach)	6 Wochenstunden
Wirtschaftslehre des Haushalts	3 Wochenstunden
Physik oder Biologie	3 Wochenstunden.“
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wird wie folgt geändert:

Die Bezeichnung „§ 40 Abs. 1“ wird durch die Bezeichnung „§ 41 Abs. 1“ ersetzt.

22. In § 50 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In die Jahrgangsstufe 12 wird ohne Besuch der Jahrgangsstufe 11 aufgenommen, wer die Fachhochschulreife in der Fachrichtung erworben hat, die dem gewählten berufsbezogenen Schwerpunkt entspricht, Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nachweist, deren Umfang dem Unterricht der Jahrgangsstufe 11 entspricht und bei der Aufnahme in der Regel das 20. Lebensjahr nicht vollendet hat.“

23. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird als Satz 3 eingefügt:

„Erstes Leistungsfach kann auch das Fach Deutsch sein. Ist Deutsch erstes Leistungsfach, muß Mathematik oder eine Fremdsprache unter den vier Fächern der Abiturprüfung sein.“

Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
- b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „Spezielle Betriebswirtschaftslehre“ die Wörter „oder Wirtschaftsgeographie oder Wirtschaftsrecht“ eingefügt.
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Schwerpunkt Ernährung und Hauswirtschaft:

Aufgabefeld I:	Deutsch	– 2 Schulhalbjahre
	Englisch	– 4 Schulhalbjahre
	Kunst oder Musik oder Literatur	– 2 Schulhalbjahre
Aufgabefeld II:	Wirtschaftslehre des Haushalts	– 4 Schulhalbjahre
	Politik/Geschichte	– 4 Schulhalbjahre
Aufgabefeld III:	Mathematik	– 4 Schulhalbjahre
	Ernährungslehre mit Chemie	– 4 Schulhalbjahre
	eine aus der Jahrgangsstufe 11 fortgeführte Naturwissenschaft	– 4 Schulhalbjahre.“
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wird wie folgt geändert:

Die Bezeichnung „§ 40 Abs. 1“ wird durch die Bezeichnung „§ 41 Abs. 1“, die Bezeichnung „§ 49 Abs. 5“ durch die Bezeichnung „§ 49 Abs. 6“ ersetzt.
- e) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden Absätze 7 bis 9.

24. § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52 (zu § 13)

Wahl der Abiturfächer

Fach der Abiturprüfung kann jedes Fach (§ 48) außer Spezielle Betriebswirtschaftslehre sein, für das Richtlinien und Lehrpläne vorliegen. Zusätzlich zu dem schwerpunktbezogenen zweiten Leistungsfach (§ 51 Abs. 1) kann als drittes oder viertes Abiturfach ein weiteres schwerpunktbezogenes Fach gewählt werden. Der Kultusminister bestimmt, welches schwerpunktbezogene Fach drittes oder viertes Abiturfach sein kann.“

25. §§ 53 und 54 erhalten folgende Fassung:

„§ 53 (statt § 15 Abs. 1 und 2)

Der Beurteilungsbereich Klausuren

(1) In der Jahrgangsstufe 11 sind in mindestens vier Fächern drei bis vier Klausuren zu schreiben. Unter den Fächern mit Klausuren müssen sein: Deutsch, Mathematik, die Fremdsprachen sowie das schwerpunktbezogene Leistungsfach.

(2) In der Jahrgangsstufe 12 sind in den Leistungsfächern und in mindestens zwei weiteren Grundkursfächern, die der Schüler wählt, je Halbjahr zwei Klausuren zu schreiben. Unter den Fächern mit Klausuren müssen Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen sein.

§ 54 (zu §§ 48 Abs. 3, 49 Abs. 4, 51 Abs. 5)

Bestimmungen für den berufsbezogenen Schwerpunkt Sozial- und Gesundheitswesen (Schulversuch)

(1) Für den berufsbezogenen Schwerpunkt Sozial- und Gesundheitswesen gelten die Vorschriften für den berufsbezogenen Schwerpunkt Ernährung und Hauswirtschaft, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zum gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld gehört auch das Fach Erziehungswissenschaft.

(3) Die Fächer Ernährungslehre mit Chemie und Wirtschaftslehre des Haushalts werden nicht angeboten. Als zweites Leistungsfach tritt das Fach Erziehungswissenschaft an die Stelle des Fachs Ernährungslehre mit Chemie. An die Stelle des Fachs Wirtschaftslehre des Haushalts tritt das Fach Soziologie.

(4) Im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld wird auch das Fach Chemie angeboten. Es ist in der Jahrgangsstufe 11 neben Physik und Biologie wählbar.“

26. Die bisherigen §§ 53 bis 55 werden §§ 55 bis 57.

Artikel 2

**Änderung der Verordnung
über den Bildungsgang und die Abiturprüfung
am Abendgymnasium (APO-AG)**

Die Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung am Abendgymnasium (APO-AG) vom 23. März 1982 (GV. NW. S. 180), geändert durch Verordnung vom 11. Juli 1986 (GV. NW. S. 535), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Der 5. Abschnitt erhält folgende Fassung:

„5. Abschnitt:

Abschluß der Abiturprüfung, Wiederholung

§ 39 Feststellung der Prüfungsleistungen

§ 40 Zuerkennung der Hochschulreife

§ 41 aufgehoben

§ 42 Wiederholung“.

b) Der 6. Abschnitt wird gestrichen.

c) Die bisherigen Abschnitte 7 und 8 werden Abschnitte 6 und 7.

2. In § 3 Abs. 7 werden die Worte „eine Nachprüfung (§ 41) oder“ gestrichen.

3. § 24 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Grundkursbereich werden die Leistungen aus zehn Grundkursen in doppelter Wertung auf die Gesamtqualifikation angerechnet. Unter diesen Grundkursen müssen je zwei Kurse in den Prüfungsfächern, darunter die Kurse des fünften Semesters sein. Die im letzten Semester erbrachten Leistungen im dritten und vierten Prüfungsfach werden nur innerhalb des Abiturbereichs auf die Gesamtqualifikation angerechnet. Aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache werden die Fächer, die nicht als Prüfungsfächer gewählt sind, mit je drei Grundkursen, darunter den Kursen des fünften und sechsten Semesters, im Grundkursbereich angerechnet.“

4. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Anrechenbar sind Grundkurse aus Fächern, die in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Semestern belegt worden sind. Von den insgesamt zehn im Grundkursbereich anrechenbaren Kursen müssen mindestens sechs mit mindestens je fünf Punkten der einfachen Wertung abgeschlossen worden sein.“

b) In Absatz 4 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

5. § 27 Abs. 6 wird gestrichen.

6. Die Überschrift des 5. Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Abschluß der Abiturprüfung, Wiederholung“.

7. § 39 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Zum Bestehen der Abiturprüfung sind im Abiturbereich mindestens 100 Punkte erforderlich. Außerdem müssen in mindestens zwei Prüfungsfächern, darunter einem Leistungsfach, mindestens jeweils fünf Punkte der einfachen Wertung (errechnet aus der Kursleistung im sechsten Semester und der Prüfungsleistung) erreicht werden.“

8. Die Wörter

„6. Abschnitt:

Nachprüfung und Wiederholung der Abiturprüfung“ werden gestrichen.

9. § 41 wird gestrichen.

10. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Abiturbereich erworbene Leistungsbewertungen werden unwirksam.“

b) Als Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann im Einzelfall zulassen, daß ein Studierender, der zur Erhaltung seines Arbeitsplatzes nachweislich gehindert ist, seine Berufstätigkeit weiter zu unterbrechen, eine Wiederholungsprüfung ablegt, bei der im Abiturbereich erworbene Leistungsbewertungen erhalten bleiben. Besteht der Studierende diese Prüfung, erwirbt er die Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen.“

11. Die bisherigen Abschnitte 7 und 8 werden Abschnitte 6 und 7.

Artikel 3

**Änderung der Verordnung
über den Bildungsgang und die Abiturprüfung
am Kolleg (Institut zur Erlangung der Hochschulreife –
APO-Kolleg)**

Die Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung am Kolleg (Institut zur Erlangung der Hochschulreife – APO-Kolleg) vom 23. März 1982 (GV. NW. S. 188), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 1986 (GV. NW. S. 535), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Der 5. Abschnitt erhält folgende Fassung:

„5. Abschnitt:

Abschluß der Abiturprüfung, Wiederholung

§ 39 Feststellung der Prüfungsleistungen

§ 40 Zuerkennung der Hochschulreife

§ 41 aufgehoben

§ 42 Wiederholung“.

b) Der 6. Abschnitt wird gestrichen.

c) Die bisherigen Abschnitte 7 und 8 werden Abschnitte 6 und 7.

2. In § 3 Abs. 7 werden die Worte „eine Nachprüfung (§ 41) oder“ gestrichen.

3. § 27 Abs. 6 wird gestrichen.

4. Die Überschrift des 5. Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Abschluß der Abiturprüfung, Wiederholung“.

5. Die Wörter

„6. Abschnitt:
Nachprüfung und Wiederholung der Abiturprüfung“
werden gestrichen.

6. § 41 wird gestrichen.

7. § 42 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird gestrichen.
b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und erhält folgende Fassung:
„Im Abiturbereich erworbene Leistungsbewertungen werden unwirksam.“
c) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4.

8. Die bisherigen Abschnitte 7 und 8 werden Abschnitte 6 und 7.

Artikel 4

Änderung der Verordnung
über die Abiturprüfung für Schüler an Waldorfschulen
(PO-Waldorf)

Die Verordnung über die Abiturprüfung für Schüler an Waldorfschulen (Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG – PO-Waldorf) vom 2. April 1985 (GV. NW. S. 332), geändert durch Verordnung vom 11. Juli 1986 (GV. NW. S. 535) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Der 6. Abschnitt erhält folgende Fassung:

„6. Abschnitt

Abschluß der Abiturprüfung, Wiederholung

- § 18 Feststellung der Prüfungsleistungen und Gesamtqualifikation
§ 19 Zuerkennung der Hochschulreife
§ 20 aufgehoben
§ 21 Wiederholung“.

- b) Der 7. Abschnitt wird gestrichen.

- c) Die bisherigen Abschnitte 8 und 9 werden Abschnitte 7 und 8.

2. Die Überschrift des 6. Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Abschluß der Abiturprüfung, Wiederholung“.

Die Wörter

„7. Abschnitt
Nachprüfung und Wiederholung der Abiturprüfung“
werden gestrichen

4. § 20 wird gestrichen.

5. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann in der Regel nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung findet in der Regel nach einem Jahr statt. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann eine Wiederholung nach einem halben Jahr zulassen, wenn besondere Umstände vorliegen, insbesondere wenn das Bestehen der Prüfung nur geringfügig verfehlt wurde und erwartet werden kann, daß der Prüfling die Abiturprüfung bereits nach einem halben Jahr bestehen wird. Bei der Wiederholung werden die in der Jahrgangsstufe 13 erhaltenen Leistungsbewertungen, die Zulassung und die in der vorherigen Prüfung erhaltenen Leistungsbewertungen unwirksam.“

- b) Absatz 3 wird gestrichen.

6. Die bisherigen Abschnitte 8 und 9 werden Abschnitte 7 und 8.

7. § 24 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.

8. § 25 Abs. 6 wird gestrichen.

Artikel 5

Änderung der Verordnung
über die Abiturprüfung für Nichtschüler
(PO-NSchA)

Die Verordnung über die Abiturprüfung für Nichtschüler (Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG – PO-NSchA) vom 2. April 1985 (GV. NW. S. 327), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 1986 (GV. NW. S. 535), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Der 5. Abschnitt erhält folgende Fassung:

„5. Abschnitt

Abschluß der Abiturprüfung, Wiederholung

- § 16 Feststellung der Prüfungsleistungen und der Gesamtqualifikation
§ 17 Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife
§ 18 Zuerkennung der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen
§ 19 aufgehoben
§ 20 Wiederholung“.

- b) Der 6. Abschnitt wird gestrichen.

- c) Die bisherigen Abschnitte 7 und 8 werden Abschnitte 6 und 7.

2. Die Überschrift des 5. Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Abschluß der Abiturprüfung, Wiederholung“.

3. Die Wörter

„6. Abschnitt
Nachprüfung und Wiederholung der Abiturprüfung“
werden gestrichen.

4. § 19 wird gestrichen.

5. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann in der Regel nach einem Jahr wiederholt werden. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann eine Wiederholung im nächsten Prüfungstermin zulassen, wenn besondere Umstände vorliegen, insbesondere wenn das Bestehen der Prüfung nur geringfügig verfehlt wurde und erwartet werden kann, daß der Prüfling die Abiturprüfung bereits nach einem halben Jahr bestehen wird. Bei der Wiederholung werden die in der vorherigen Prüfung erhaltenen Leistungsbewertungen unwirksam.“

6. Die bisherigen Abschnitte 7 und 8 werden Abschnitte 6 und 7.

7. § 25 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.

8. § 26 Abs. 6 wird gestrichen.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe b, Nr. 16 und § 43 APO-GOST in der Fassung des Artikels 1 Nr. 17 sowie Artikel 2 bis 5 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 42 APO-GOST wird mit Wirkung zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben. Im übrigen tritt diese Verordnung am 1. August 1989 in Kraft.

(2) Schüler der gymnasialen Oberstufe, die am 1. August 1989 die Jahrgangsstufe 12 oder 13 besuchen, sowie Studierende des Abendgymnasiums und des Kollegs, die am 1. August 1989 an der Hauptphase der Ausbildung teilnehmen, beenden den Bildungsgang nach den bisher geltenden Bestimmungen. Davon abweichend gelten Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe b, Nr. 24 sowie § 53 Abs. 2 APO-GOST in der Fassung des Artikels 1 Nr. 25 vom Schuljahr 1989/90 an für alle Schüler der höheren Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe.

(3) Die Verordnung zur vorläufigen Änderung der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in

der gymnasialen Oberstufe vom 22. Juni 1988 (GV. NW. S. 320) tritt am 31. Juli 1989 außer Kraft.

Düsseldorf, den 3. Mai 1989

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

- GV. NW. 1989 S. 290.

2251

**Bekanntmachung
der Satzung der Landesanstalt für Rundfunk
Nordrhein-Westfalen (LfR)
über die Förderung Offener Kanäle
im lokalen Rundfunk (§ 34 LRG NW)**

Vom 21. April 1989

Aufgrund der §§ 36 Abs. 4, 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 6), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1988 (GV. NW. S. 494) erläßt die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) die folgende Satzung:

§ 1

Ziele und Grundsätze der Förderung

(1) Die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) fördert Offene Kanäle im lokalen Rundfunk (§ 34 LRG NW). Soweit Veranstaltergemeinschaften für Beiträge nach § 34 LRG NW unentgeltlich die erforderlichen Produktionshilfen zur Verfügung stellen, werden keine Zuschüsse gewährt.

(2) Durch die Förderung soll die Bereitschaft von Einrichtungen auf kommunaler Ebene, sich an dieser neuen Form lokaler Kulturarbeit zu beteiligen, gestärkt werden.

(3) Die LfR kann in besonderen Fällen Modellprojekte und Experimente fördern, die einer Weiterentwicklung der Offenen Kanäle gemäß § 34 LRG NW dienen. Die LfR kann weitere Maßnahmen finanzieren, die der Qualifizierung von Gruppen im Sinne des § 24 Abs. 4 LRG NW und deren Vorbereitung von Produktionen zum lokalen Rundfunk dienen. Die Durchführung solcher Förderungsmaßnahmen erfolgt auf Beschluß der Rundfunkkommission.

(4) Zuschüsse werden als Geldmittel geleistet. Die LfR kann darüber hinaus Sach- und Dienstleistungen zur Verfügung stellen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der von der LfR bereitgestellten Mittel.

(5) Der Förderungsnehmer überträgt der LfR das Recht, die von ihr geförderten Beiträge im nicht-gewerblichen Bereich, insbesondere anlässlich von Messen, Ausstellungen, Wettbewerben und Festivals, zu Prüf-, Beratungs- und Forschungszwecken öffentlich wahrnehmbar zu machen.

§ 2

Allgemeine Förderung von Beiträgen

(1) Die LfR vergibt Zuschüsse zum Offenen Kanal im lokalen Rundfunk (§ 34 LRG NW) für Programmbeiträge, die nach § 24 Abs. 4 LRG NW in ein lokales Programm einbezogen werden.

(2) Die Zuschüsse werden gewährt, nachdem die Veranstaltergemeinschaft die Ausstrahlung bestätigt hat oder die Ausstrahlung auf sonstige Weise nachgewiesen worden ist.

(3) Die Zuschüsse werden nach den Kosten pro Sendeminute pauschaliert berechnet. Die Berechnung erfolgt aufgrund der insgesamt nachgewiesenen Mengen von gesendeten Beiträgen der Gruppen gemäß § 24 Abs. 4 LRG NW pro Verbreitungsgebiet und Jahr.

(4) Die LfR gewährt einen einheitlichen Sockelbetrag für jedes Verbreitungsgebiet. Eine Förderung erfolgt, wenn eine Mindestsendemenge pro Sendegebiet erreicht ist. Für weitere nachgewiesene Sendemengen können gestaffelte Zuschüsse gewährt werden. Die LfR setzt den Sockelbetrag, die Mindestsendemengen und die Staffelsätze nach Maßgabe des Haushaltes der LfR jährlich fest und gibt dies landesweit in geeigneter Weise bekannt.

§ 3

Förderung besonderer Programmbeiträge
im Rahmen der allgemeinen Förderung

(1) Die LfR kann produktionsaufwendige Beiträge insbesondere zum Zwecke der Erprobung besonderer Sendeformen über die in § 2 dieser Satzung niedergelegten Grundsätze hinaus fördern.

(2) Soweit für die Förderung im Sinne des Absatzes 1 Mittel zur Verfügung stehen, macht die LfR dies in geeigneter Weise landesweit bekannt. Dabei teilt sie die besonderen Ausschreibungskriterien mit.

§ 4

Förderung von Vorproduktionen

Die LfR kann in einer Pilotphase vor Zulassung von Veranstaltergemeinschaften Zuschüsse für Produktionen gewähren, die in ein lokales Programm (Hörfunk oder Fernsehen) einbezogen werden können und die Kriterien des § 24 Abs. 4 LRG NW erfüllen.

§ 5

Aufbewahrungspflicht und Einsichtnahme

Die von der LfR geförderten Beiträge sind von der Gruppe, die den Beitrag erstellt hat, in einem sendefähigen Zustand mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Die LfR kann die Beiträge jederzeit kostenlos einsehen und sich von der geeigneten Aufbewahrung überzeugen.

§ 6

Information über Vergabe von Fördermitteln

(1) Die LfR macht in geeigneter Weise die Förderkriterien dieser Satzung bekannt.

(2) Die LfR macht weiterhin in geeigneter Weise bekannt, daß für besondere Projekte im Sinne des § 3 dieser Satzung und für Vorproduktionen im Sinne des § 4 dieser Satzung Zuschüsse nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, dieser Satzung sowie des Haushaltsplans der LfR gegeben werden können. Unter Bekanntgabe des Förderungszieles und der Förderungskriterien setzt sie dabei Fristen zur Anmeldung von Projekten mit dem Hinweis, daß nach Ablauf der Frist gemeldete Projekte für das laufende Haushaltsjahr bzw. für die angegebene Haushaltsperiode nicht mehr berücksichtigt werden können. In der Bekanntmachung weist sie ferner darauf hin, daß aus der Anmeldung das konkrete Projekt und ein Finanzierungsplan ersichtlich sein müssen.

(3) Nach Ablauf der Frist für die Antragstellung entscheidet die LfR über die Anträge unter Festlegung der Förderungsquote. Die Bewilligungsbescheide sind mit der Auflage des Nachweises einer zweckentsprechenden Verwendung der Förderungsmitel und der Rückforderbarkeit bei Nichteinhaltung der Auflage zu verbinden.

§ 7

Anträge

(1) Anträge können die in § 24 Abs. 4 LRG NW genannten Gruppen schriftlich an die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) stellen.

(2) In den Fällen des § 2 dieser Satzung werden die Zuschüsse vierteljährlich entsprechend dem nachgewiesenen Sendevolumen gewährt.

(3) Den Anträgen für eine Projektförderung sind eine Projektbeschreibung und ein Finanzierungsplan beizufügen; Personal- und Sachausgaben sind getrennt auszuweisen. Es ist eine Erklärung beizufügen, daß vor Bekanntgabe des Bescheides mit dem Projekt nicht begonnen wird.

§ 8

Bewilligung

(1) Zuschüsse an Gruppen gemäß § 24 Abs. 4 LRG NW (Zuschußempfänger) werden durch Bescheid der LfR bewilligt. In besonderen Fällen kann an die Stelle des Bescheides über die Bewilligung eines Zuschusses auch die Mittelgewährung auf der Grundlage eines Vertrages treten.

(2) Die LfR kann unter Beifügung eines Vorbehalts der Rückforderung und vorbehaltlich einer endgültigen Entscheidung Abschlagszahlungen auf den zu erwartenden Förderungsbetrag leisten.

§ 9

Verwendung von
Zuschußbeträgen, Verwendungsnachweis

(1) Der Zuschuß darf vom Zuschußempfänger nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid genannten Zwecks verwendet werden. Die bewilligten Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

(2) Ansprüche aus dem Bescheid dürfen vom Zuschußempfänger weder abgetreten noch verpfändet werden. Die Erfüllung der Aufgabe darf weder ganz noch in Teilen einem Dritten übertragen werden.

(3) Mittel, die für den Zweck der Bewilligung nicht benötigt werden, die nicht zweckentsprechend verwendet werden oder deren Verwendung sonst gegen diese Bewilligungsbedingungen verstößt, sind vom Zuschußempfänger der LfR unverzüglich zurückzuerstatten. Vorübergehend nicht benötigte Mittel sind im Rahmen der Liquiditätserfordernisse zinsbringend anzulegen; die Zinserträge dürfen nur für den Bewilligungszweck verwendet werden oder sind andernfalls unverzüglich der LfR zu überweisen oder ihr zum Zwecke der Verrechnung anzuzeigen.

(4) Gegenüber der LfR hat der Zuschußempfänger einen Verwendungsnachweis zu führen, der die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse erkennen läßt. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Zwischennachweise erfolgen nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides. Die LfR kann im Einzelfall für die Erbringung des Verwendungsnachweises Fristen setzen.

§ 10

Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung
von Zuschüssen

(1) Die LfR kann beim Zuschußempfänger jederzeit Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen - soweit sie nicht bereits mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind - zur Einsichtnahme anfordern oder die zweckentsprechende Verwendung durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich prüfen; sie kann sich hierzu Beauftragter bedienen.

(2) Der LRH ist berechtigt, beim Zuschußempfänger die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses nach dieser Satzung zu überprüfen.

§ 11

Rücknahme, Widerruf des Zuschusses

Rücknahme oder Widerruf von Zuschußbescheiden sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Zuschüsse richten sich nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49 VwVfG. NW).

§ 12

Richtlinien

Weitere Einzelheiten der Förderung nach dieser Satzung können durch Richtlinien der LfR geregelt werden.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach dem Tag ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Düsseldorf, den 21. April 1989

Der Direktor
der Landesanstalt für Rundfunk
Nordrhein-Westfalen (LfR)

Klaus Schütz

- GV. NW. 1989 S. 298.

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1989

Vom 12. Mai 1989

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 7 (1) und 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), in Verbindung mit §§ 64 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475) - jeweils geändert durch das Rechtsbereinigungsgesetz 1987 für das Land NW (GV. NW. S. 342) -, hat die Landschaftsversammlung am 13. März 1989 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1989 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	4 014 165 450 DM
in der Ausgabe auf	4 034 298 050 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	636 070 800 DM
in der Ausgabe auf	636 070 800 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1989 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 183 887 650 DM festgesetzt; hiervon sind 30 000 000 DM zur Umschuldung vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 245 215 000 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 450 000 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die gemäß § 24 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 14,65% der für das Haushaltsjahr 1989 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Umlage ist in Monatsbeträgen jeweils zum 20. eines jeden Monats zu zahlen.

§ 6

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber nicht wieder besetzt werden.

2. Die im Stellenplan ausgewiesenen Umwandlungsvermerke werden in der Weise erfüllt, daß mindestens jede zweite, freiwerdende, mit dem Vermerk versehene Planstelle der Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln ist, und zwar fortwirkend bis zu der Besoldungsgruppe, für die die Obergrenzen noch nicht erreicht sind.
3. Neben den im Haushaltsplan ausgebrachten Haushaltsvermerken gelten die in den Bestimmungen für die Ausführung des Haushaltsplanes festgelegten Regelungen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1989 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 64 Abs. 2, § 71 Abs. 4, § 72 Abs. 2 und § 74 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie nach § 24 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Haushaltsjahr 1989 erforderlichen Genehmigungen zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 5 der Haushaltssatzung sind vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde mit Erlaß vom 9. Mai 1989 - III B 3 - 9/513-5060/89 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 12. 6. 1989 bis 20. 6. 1989, jeweils von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, im Landeshaus Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer 349, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 12. Mai 1989

Der Direktor des
Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
Niesert

- GV. NW. 1989 S. 299.

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359